

Werden Rechtsanwälte noch gebraucht oder können die weg? – Zur Geschichte der Anwaltschaft im 19. Jhd.

Prof. Dr. Martin Löhnig (Universität Regensburg)

Zu Beginn drei Bemerkungen: Die Geschichte der Anwaltschaft im 19. Jahrhundert soll in den folgenden dreißig Minuten erstens vor allem als Geschichte der preußischen Anwaltschaft erzählt werden – ein deutscher Nationalstaat existiert ja erst seit 1871. Hierzu muß ich zweitens – auch wenn Görlitz erst durch den Wiener Kongreß der Preußischen Krone zugeschlagen wurde – ein wenig zurückgreifen in das späte 18. Jahrhundert, denn ohne Kenntnis der Entwicklungen in dieser Zeit läßt sich das, was im 19. Jahrhundert geschehen ist, nur unvollständig begreifen. Zuletzt werde ich drittens immer wieder über die im deutschen und europäischen Vergleich recht atypische Entwicklung des Preußischen Zivilverfahrensrechts zu sprechen haben, weil mit ihr die Entwicklungsgeschichte der Anwaltschaft ganz eng zusammenhängt.

I. „Rechtsverdreher und Gebührenschinder“

Daß Friedrich II., der 1740 den preußischen Thron bestieg und später Friedrich der Große wurde, kein großer Freund der Advokaten war, ist bekannt. „Rechtsverdreher und Gebührenschinder“ ohne Sinn für Vernunft und Wirklichkeit waren sie für ihn.¹ Häufige Beschwerden über unseriöses und saumseliges Arbeiten der Advokaten, denen diese Tätigkeit allein in der Regel keine ausreichende Existenzgrundlage bot, taten ihr übriges. Den Mißständen glaubte der König durch eine Verstaatlichung und damit Abschaffung des freien Advokatenstandes abhelfen zu können; die Advokaten wurden so zu Sündenböcken für alle Mißstände der preußischen Rechtspflege.²

Dabei spielte Johann Heinrich Casimir von Carmer, seinerzeit schlesischer Justizminister, eine zentrale Rolle, denn auf seine Expertise vertraute der König.³ Carmer erarbeitete 1774 Grundlagen einer Justizreform,⁴ welche das Gerichtsverfahren und damit die

¹ Jürgen v. Gerlach, Ein Königtum für das Recht, Zum 200. Todestag Friedrich II., NJW 1986, S. 2292 ff.

² Hannes Siegrist, Advokat, Bürger und Staat, Frankfurt/Main 1996, S. 41.

³ Adolf Weissler, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Halle 1905, S. 344.

⁴ Weissler 344 ff.

Rolle der Advokaten auf neue Grundlagen stellen sollte. Hiernach hatte der Zivilrichter künftig selbst alle beweiserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Die Advokaten sollten den Richter hierbei unterstützen, unabhängig davon, welchem Prozeßbeteiligten die Ermittlung einer Tatsache günstig war. Sie wurden auf diese Weise gleichsam zu Assistenten des Richters degradiert. Folgerichtig auch ihre neue Bezeichnung: „Assistenzrat“.⁵ Allerdings überzeugten Großkanzler von Fürst und Kammergerichtspräsident v. Rebeur den König davon, die Vorschläge Carmers zu verwerfen.⁶

II. Karpfenteich und Mühle

Dabei hätte es vielleicht auch sein Bewenden gehabt, hätte sich nicht im Jahr 1779 ein Müller an seinen König gewendet. Er trug vor, daß seine Mühle unter Wassermangel leide, weil ein Nachbar eine große Karpfenzuchtanlage errichtet habe. Dadurch sei er in seinem Fortkommen gehindert, erleide erheblichen Verdienstausfall und sehe sich nicht in der Lage, seinem Gutsherrn weiterhin den Pachtzins zu zahlen. Die Gerichte hätten ihn jedoch auf Klage des Gutsherrn zur Zahlung verurteilt. Wobei übrigens pikanterweise Gerichtsherr des erstinstanzlich urteilenden Patrimonialgerichts eben jener Gutsherr war.

Die bekannten Müller-Arnold-Prozesse also, welche des Königs Zorn über den unbefriedigenden Zustand der preußischen Rechtspflege erneut schürten, was mehrere hohe Richter hinter Gitter brachte und den Großkanzler von Fürst sein Amt kostete. Der Nachfolger: Johann Heinrich Casimir von Carmer,⁷ den der König nun mit der Umsetzung seiner Ideen zu einer Justizreform betraute.

III. Vom Advocaten zum Assistenzrat...

Am 26. April 1781 wurde das „Corpus Juris Fridericianum, Erstes Buch von der Prozeß-Ordnung“ veröffentlicht. Diese neue Prozeßordnung führte flächendeckend die Inquisitionsmaxime ein – „Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter [...] besorgt

⁵ Erich Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 114.

⁶ Andreas Wolfgang Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen, Köln 2003, S. 82.

⁷ Hans Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, 2. Auflage, Kiel 1970, Vorwort.

werden⁸ – und löste sich damit von den überkommenen Vorstellungen des gemeinen Prozesses, indem sie nicht mehr auf die formelle, sondern auf die materielle Wahrheit abhob.⁹ Das corpus übertrug die verbliebenen Aufgaben der Advokaten auf staatlich besoldete Assistenzräte. „Die bisherigen Advocaten sind [...] gänzlich abgeschafft“¹⁰, so formulierte Carmer programmatisch eine klare Antwort auf die eingangs gestellte Frage, ob Anwälte noch gebraucht werden. Diese Assistenzräte waren freilich oftmals zuvor Advokaten gewesen waren; allerdings wurden keineswegs auch nur annähernd alle Advokaten zu Assistenzräten ernannt, so daß sich zahlreiche Advokaten ihrer Existenzgrundlage beraubt sahen – ihre Tätigkeit war ja schlicht nicht mehr vorgesehen. Viele von ihnen wurden jedoch bald darauf Justizkommissare; dazu gleich mehr.

Die Assistenzräte wurden den Parteien vor Gericht zur Ermittlung des Sachverhalts beigeordnet und protokollierten die Klage.¹¹ Sie waren sowohl Beistand als auch Kontrollorgan des Gerichts¹² und sollten – als festbesoldete Staatsbeamte – aus ihrer Rolle als „Söldner und bloße Sachwalter der Parteien“¹³ (so Carmer) befreit werden; vielmehr bekleideten sie ein „wirkliches richterliches Amt“¹⁴ und hatten auch für ihre Partei ungünstige Tatsachen zu ermitteln – eine ganz eigenartige Zwitterstellung zwischen Richterhilfe und Parteibeistand.¹⁵ Im Beisein ihrer Assistenzräte verhandelten die Parteien, deren persönliches Erscheinen grundsätzlich anzuordnen war, über die verfahrenserheblichen Tatsachen: „Die Partheyen sind regulariter schuldig, nach dem Gutfinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive Antwort und Auskunft, nach ihrer besten Wissenschaft, zu ertheilen“¹⁶, so die neue Prozeßordnung. Am Ende der Verhandlung wurden die protokollierten Akten dem Richterkollegium zum Urteilsspruch

⁸ Vgl. den „Vorbericht“ Carmers zur Prozeßordnung in: Corpus Iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeß=Ordnung, Band 1, Berlin 1781, S. XXIII Nr. I.

⁹ Gerhard Dahlmanns, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, München 1982, S. 2647; insgesamt zu diesen Fragen Martin Löhnig, Der Zivilprozeß zwischen Staat und Gesellschaft bei Grolman, in: Jens Eisfeld/Martin Otto/Louis Pahlow/Michael Zwanzger (Hrsg.), Naturrecht und Staat in der Neuzeit, Tübingen 2013, S. 417 ff.

¹⁰ Vgl. den „Vorbericht“ Carmers zur Prozeßordnung in: Corpus Iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeß=Ordnung, Band 1, Berlin 1781, S. XXV Nr. VII.

¹¹ Christian Grahl, Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen, Hildesheim 1994, S. 103 ff.

¹² Wiedemann 107 f.

¹³ Vgl. den „Vorbericht“ Carmers zur Prozeßordnung in: Corpus Iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeß=Ordnung, Band 1, Berlin 1781, S. XXV.

¹⁴ Vgl. den „Vorbericht“ Carmers zur Prozeßordnung in: Corpus Iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeß=Ordnung, Band 1, Berlin 1781, S. XXV Nr. VIII.

¹⁵ Dahlmanns 2647.

¹⁶ Vgl. den „Vorbericht“ Carmers zur Prozeßordnung in: Corpus Iuris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeß=Ordnung, Band 1, Berlin 1781, S. XXIII Nr. III.

überreicht.¹⁷

IV. ... oder zum Justizkommissar

Die „überflüssigen“ und nunmehr arbeitslosen Advokaten wurden zu „Justizkommissaren“ ernannt, ohne daß zu diesem Zeitpunkt überhaupt klar gewesen wäre, welchen Aufgabenbereich sie im neuen preußischen Justizsystem übernehmen sollten. Jedoch stellte sich schnell heraus, daß aufgrund der Abschaffung der Advokatur ein Mangel an geeigneten Rechtsbeiständen im Bereich dessen, was wir heute als freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnen würden, eingetreten war. Dieser Aufgabenbereich wurde den Justizkommissaren zugewiesen.¹⁸ Allerdings war es den Justizkommissaren untersagt vor Gericht aufzutreten.¹⁹ Sie betrieben jedoch Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen, Zwangsvollstreckungsverfahren oder Konkurse genauso wie die Verteidigung in Strafsachen – Strafsachen wurden seinerzeit noch nicht in einem mündlichen Verfahren verhandelt. Auch Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit wurden ihrem Tätigkeitsbereich zugeordnet, solange diese noch nicht rechtshängig waren.

Eben diese Justizkommissare sind diejenigen, denen es gelungen ist, Stück für Stück wieder das uns auch heute geläufige Bild des Rechtsanwalts zu etablieren, denn die Justizkommissare führten faktisch wieder die Beratungstätigkeit durch, die ihnen auch als Advokaten oblegen hatte. Und das Amt des Justizkommissars entwickelte eine Eigendynamik: Bereits im März 1782 erging eine Verordnung, welche den Justizkommissaren eine beschränkte Vertretungsvollmacht vor Gericht erteilte, wodurch die einstigen Advokaten wieder am Prozeßgeschehen teilnehmen durften. Weitere Schritte folgten, begünstigt durch Klagen über die Amtsführung der Assistenzräte: Sie kämen oftmals schlecht vorbereitet zum Prozeß, verdrehten Tatbestände zugunsten ihrer Parteien, reichten Instruktionen verspätet ein und brächten unbrauchbare Ausführungen vor.²⁰ Viele Parteien beschwerten sich zudem darüber, persönlich vor Gericht erscheinen zu müssen.²¹

Abhilfe brachten die Justizkommissare, denen Ende 1782 gestattet wurde, in allen Pro-

¹⁷ Weissler 352.

¹⁸ Weissler 353.

¹⁹ Wiedemann 113.

²⁰ Weissler 356.

²¹ Wiedemann 127.

zessen, in denen ein persönliches Erscheinen der Parteien nicht vorgesehen war, die Vertretung zu übernehmen. Im September 1783 wurde gestattet, auch bei persönlichem Erscheinen einen Justizkommissar zu bestellen und nicht mehr einen Assistenzrat heranzuziehen zu müssen. Das Bild des Anwaltes schien also wieder hergestellt und es war klargeworden, daß sich die Defizite der preußischen Justiz jedenfalls nicht mit Carmers Vorschlägen lösen ließen. Radikale Lösungen, inspiriert durch problematische Einzelfälle, sind selten zielführend – damals wie heute.

V. Die Reform der Reform

Eine Reform der Reform wurde also erforderlich und wir nähern und damit der Schwelle zum 19. Jahrhundert. Am 6. Juni 1793 erschien eine überarbeitete Fassung der Zivilprozeßordnung als „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ (AGO). Die Advokaten durften hiernach wieder wie zuvor als Parteivertreter tätig werden, weil der III. 7. § 2 des corpus, welcher die Aufgaben der der Justizkommissare umschrieb, in der Fassung der AGO dezent durch einen Einschub ergänzt worden war: „in ihren Prozessen als Bevollmächtigte und Rechtsbeistände zu dienen“. Dies allerdings noch immer in der Form des Justizkommissariats; von einer freien Advokatur konnte also keine Rede sein. Das Amt des Assistenzrates war hingegen nicht mehr vorgesehen – Carmers Lieblingsgeschöpf war also schnell wieder verschwunden.²²

Das Gerichtsverfahren in Zivilsachen erfuhr durch die Reform keine durchgreifende Umgestaltung. So ganz wollte man also noch immer nicht Abschied nehmen von Carmers Ideen. Denn es galt weiterhin das Inquisitionsprinzip. Es blieb also beim fürsorglichen preußischen Absolutismus, was bedeutete, daß zu allen wichtigen Tatsachenfragen vom Richter im Rahmen der sog. Instruktion ermittelt wurde. Dem Justizkommissar kam dabei nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle zu:²³ Schriftstücke zu verfassen, Beweise zu erheben und Anmerkungen zu Protokoll zu geben war ihm nicht gestattet.²⁴

Die Advokaten blieben als Justizkommissare Staatsdiener. Sie bezogen staatlich festgesetzte Gebühren, welche sie allerdings auf einem jedoch immerhin staatlich ge-

²² Wiedemann 144.

²³ Rudolf Gneist, Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867, S. 15.

²⁴ Karlheinz Muscheler, Die Schoppenhauer-Marquet-Prozesse und das preußische Recht, Tübingen 1996, S. 26.

schützten Markt selbst akquirieren mußten,²⁵ und sie mußten für ihre Zulassung als Referendar im Justizkollegium bestimmte Prüfungen abgelegt haben;²⁶ außerdem waren sie für ihre Tätigkeit an ein bestimmtes Gericht gebunden. In dieser Form des Justizkommissariats begegnen uns also – bei allen Unterschieden – durchaus bereits Eckpunkte, die bis heute die Stellung eines Rechtsanwaltes prägen. Ob man sie als Beamte bezeichnen könnte oder nicht, darüber läßt sich trefflich streiten. Die untergeordnete Stellung der Justizkommissare führte jedenfalls dazu, daß die Parteien keinen entscheidenden Einfluß auf den Prozeßablauf nehmen konnten.²⁷

VI. Der Bagatellprozeß

Zufriedenstellend war dieses Modell jedoch nicht. König Friedrich Wilhelm III. gab deshalb, nachdem die durch Napoleon verursachten Umwälzungen vorüber waren, in den 1820er Jahren eine Revision der Prozeßordnung in Auftrag. 1831 forderte der angesehene Justizkommissar Marchand²⁸, daß man die Beibringung des Prozeßstoffs den Parteien selber überlassen müsse, um anschließend in einem mündlichen Verfahren darüber zu verhandeln.²⁹ Was eine grundlegende Veränderung der Rolle der Justizkommissare zur Folge gehabt hätte, denn erst die (Wieder-)Einführung der Verhandlungsmaxime konnte den Justizkommissar zu einem freien Sachwalter der Parteirechte machen.³⁰

Und tatsächlich: Zwei Jahre später erging die preußische Verordnung den summarischen Mandats- und Bagatellprozess betreffend, die mit den Grundsätzen der AGO brach.³¹ Die Verordnung betraf zum einen die „Verfolgung von Rechts=Ansprüchen, welche auf Urkunden beruhen“, zum anderen von „solchen Ansprüchen, welcher ihrer Beschaffenheit oder ihrer Geringfügigkeit wegen als Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs eine besondere Beschleunigung verdienen“.³² In den Verfahren, die dieser Verordnung unterlagen, konnten die Justizkommissare wieder als Advokaten auftreten:

²⁵ Vgl. Siegrist 42 f.

²⁶ Weissler 361 ff.

²⁷ Koch, Christian-Friedrich, *Der Preußische Civil-Prozeß*, 2.Auflage, Berlin 1855, S. 106.

²⁸ C. W. Marchand, *Ueber einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen nach der Preußischen Prozeß-Ordnung entgegenstehen*, Bonn 1831.

²⁹ Weissler 365.

³⁰ Gneist 12 f.

³¹ Conrad Bornhak, *Preußische Staats- und Rechtsgeschichte*, Berlin 1903, S. 455.

³² Vorspruch der Instruktion zur Ausführung der Verordnung, in: A. J. Mannkopff, *Die Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß*, Berlin 1837, S. 1.

Sie durften wieder ihre mündlichen Vorträge zu den vorher eingereichten Schriftsätzen halten. Diese Verfahren fand unter den Justizkommissaren – wenig überraschend – großen Anklang³³ und es wurde vermutlich versucht, es so oft wie möglich anzuwenden. Die Folge war, daß es zwei Verfahrensarten gab, in denen die Justizkommissare eine jeweils ganz unterschiedliche Rolle zu spielen hatten; das konnte nicht lange gut gehen, zumal ein selbstbewußt-bürgerlicher Stand der Justizkommissare inzwischen seine Interessen deutlich zu artikulieren wußte.

VII. Alles wird zur Bagatelle

So beauftragte Friedrich Wilhelm IV. seinen Justizminister, den berühmten Friedrich Carl von Savigny, mit dem Entwurf zu einer weiteren Prozeßrechtsreform. Savigny beseitigte das bisherige preußische Zivilverfahren zugunsten einer von vier Schriftstücken vorbereiteten Verhandlung vor dem Gerichtskollegium.³⁴ Dies hätte die Position der Justizkommissare weiter verstärkt, weil sie nun wieder gut ausgearbeitete Schriftsätze vorzulegen gehabt hätten. Als weitere Maßnahme plante Savigny die Einführung des Advokatenzwangs, wie wir ihn heute etwa im landgerichtlichen Verfahren kennen.

Wenn Savignys Entwurf auch scheiterte, so wurde doch 1846/47 das summarische Bagatell-Verfahren auf weitere – letztlich nahezu alle³⁵ – Prozesse ausgedehnt und – neben der Mündlichkeit des Verfahrens eine weitere zentrale rechtspolitische Forderung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – die Öffentlichkeit des Verfahrens eingeführt.

VIII. Die Sieger organisieren sich

Die als Justizkommissare firmierenden Advokaten waren am Ende also die Gewinner der 1779 unter anderem mit dem Ziel ihrer Abschaffung eingeleiteten Reformen. Ihr teils zwielichtiger Nebenerwerb war zu einem klar reglementierten, angesehenen und in der Regel auch einträglichen bürgerlichen Beruf geworden, der seit 1849 nun auch wieder „Anwalt“ hieß. Dies auch, weil es in Preußen eine erfolgreiche Juristenkarriere mehr als in anderen deutschen Staaten auf Leistung und nicht auf (adlige) Herkunft

³³ Vgl. August Ferdinand Schering, Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß, Berlin 1843, S. III.

³⁴ Weissler 367.

³⁵ Dahlmanns 2651.

ankam.³⁶

Die Anwälte hatten längst begonnen sich zu organisieren und in Vereinigungen zusammenzuschließen mit dem Ziel, sich als feste Größe im preußischen Rechtswesen zu präsentieren. Auch dies mit Erfolg: Mit Kabinettsordre vom 12. Juli 1841 erteile König Friedrich Wilhelm IV. die Anweisung, daß es für den Bestand eines guten Justizwesens und zur Verbesserung des Ansehens der Advokaten zwingend notwendig sei, diese in einem Kollegium oder einem Zweckverbund zu vereinigen.³⁷ Zudem wurde erwogen, den Anwaltskammern die Disziplinargewalt einzuräumen, was bei den Justizkommissaren begrüßt und zum Teil mit weitreichenden Forderungen verbunden wurde: Volle Strafgewalt in erster Instanz mit Berufung an das Obertribunal und die Befugnis Justizkommissare selbst ernennen zu dürfen.³⁸

Jedoch wurden – wir befinden uns in der Zeit, die man später als „Vormärz“ bezeichnen wird – auch Gegenstimmen laut, die davor warnten, sich in den Anwaltskollegien einen Feind zu schaffen, der liberalen Meinungen nur allzu zugeneigt sei.³⁹ Und diese Gegenstimmen hatten natürlich Recht: Die Anwälte waren prägender Teil des dezidiert liberalen Bürgertums, das sich längst als die gesellschaftlich dominante Schicht des langen 19. Jahrhunderts etabliert hatte, auch wenn es von der Ausübung der Staatsgewalt noch ferngehalten wurde. In der Frankfurter Nationalversammlung der Jahre 1848/49, der Paulskirchenversammlung, werden liberale Anwälte tatsächlich eine zentrale politische Rolle spielen.

In einem ersten Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1845 war deshalb – aus Sicht der preußischen Krone nur folgerichtig – allein die niedere Disziplinargewalt der „Genossenschaften“ der Anwälte vorgesehen, die sich allein auf innere Angelegenheiten der Genossenschaft beschränkte. Jegliche politische Beteiligung war den Genossenschaften untersagt. Aufgrund heftiger Proteste der Justizkommissare wurde der Entwurf abgeändert. Es wurden keine Genossenschaften der Anwälte gebildet, sondern 1847 bei jedem Landesjustizkollegium ein Ehrenrat mit voller Disziplinargewalt eingesetzt, um die Standesinteressen wahrzunehmen;⁴⁰ hierzu waren aus der Mitte der Justizkommis-

³⁶ Vgl. Gerhard Dilcher, Die Preußischen Juristen und die Staatsprüfungen, in: Karl Kroeschell (Hrsg.), Festschrift für Hans Thieme, Sigmaringen 1986, S. 295 ff.

³⁷ Wiedemann 204.

³⁸ Weissler 373.

³⁹ Adolf Stölzel, Brandenburgs- Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten, 2. Band, Berlin 1888, S. 575.

⁴⁰ Weissler 376.

sare sechs bis zehn Mitglieder zu wählen.⁴¹ Der Ehrenrat konnte Geldstrafen bis 500 Taler verhängen sowie Verweise und Warnungen erteilen. 1867, vier Jahre vor Reichsgründung, wurde für in Preußen schließlich eine Anwaltskammerversfassung erlassen, welcher ein erster Schritt zu einem organisierten Berufsbild bedeutete. Längst hatten sich zu diesem Zeitpunkt die Rechtsanwälte aus den deutschen Einzelstaaten staatsübergreifend organisiert, indem sie Anwaltstage abhielten, den ersten schon im September 1846 in Hamburg, obschon zuvorderst die preußische Regierung ihren Justizkommissaren die Teilnahme an derartigen Versammlungen untersagt hatte.⁴²

IX. Auf dem Weg ins Kaiserreich

Im deutschen Kaiserreich erging im Zuge der Schaffung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1878 eine Rechtsanwaltsordnung, die die Rechtsberatung reichseinheitlich regelte. Der Rechtsberater konnte seine Tätigkeit nach Anmeldung eines Gewerbes nach den Regeln der Reichsgewerbeordnung ausüben. Die Zulassung eines Rechtsanwalts lag nicht länger im Ermessen des jeweiligen Gerichts und die Befähigung zum Richteramt räumte – wie noch heute – den Anspruch auf Zulassung zum Rechtsanwalt ein, der nicht mehr staatlich beliehener Justizkommissar, sondern Träger eines freien Berufes war.

Schon Zeitgenossen erkannten die historische Dimension dieses letzten Entwicklungsschrittes klar. In der Deutschen Juristen-Zeitung erschien anlässlich des XV. Deutschen Anwaltstages in Danzig 1901 ein Aufsatz unter dem programmatischen Titel „Deutschlands Anwaltschaft an der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts“, der emphatische Worte fand: „Acht Jahre nach der Aufrichtung des Reiches erhielt der deutsche Rechtsanwalt seine Geburtsurkunde in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.“ Der Autor wußte jedoch auch: „Geboren aber ist der deutsche Anwalt schon früher mit den Einheitsbestrebungen der dreißiger Jahre, mit den Kämpfen des Jahres 1848.“⁴³

Die 1879 in Kraft getretene liberale Zivilprozeßordnung legte das Betreiben des Prozesses – und damit war sie der extreme Gegenentwurf zum preußischen Verfahrensrecht – ausschließlich in die Hand der Parteien und ihrer Anwälte. Innerhalb von 100

⁴¹ Weissler 378.

⁴² Hierzu Helga Huffmann, Kampf um die freie Advokatur, Essen 1967, S. 119 ff.

⁴³ J. Stranz, Deutschlands Anwaltschaft an der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts, DJZ 1901, 357, 358.

Jahren hatten sich die Advocaten also von Streichkandidaten zu den Herren des Zivilverfahrens entwickelt. Und der Weg zu einer erneuten Richterherrschaft unter der Ägide des „sozialen Zivilprozeßrechts“ konnte beginnen – aber das ist eine andere, bis in die Gegenwart reichende Geschichte.⁴⁴

X. Werden Rechtsanwälte noch gebraucht...?

Am Ende noch einmal die Frage: Werden Rechtsanwälte noch gebraucht...? Staaten, die nicht Verfassungsstaat sind, mögen keine Anwälte. Und wenn es trotzdem welche gibt, dann werden sie möglichst staatsnah postiert oder nur pro forma zugelassen. Das Preußen Friedrichs des Großen und einiger seiner Nachfolger ist nur einer von vielen Belegen für diese Behauptung.

Warum mögen solche Staaten keine Anwälte? Weil Anwälte professionell, verschwiegen und unabhängig die Interessen ihrer Mandanten vertreten, welche auch immer dies sein mögen, und gerade auch gegen den Staat. Wir brauchen sie also ganz dringend, die Rechtsanwälte. Und der Grad der Rechtsstaatlichkeit eines Staatswesens läßt sich anhand eines Blickes auf dessen Anwaltschaft gut beurteilen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Freiheit des Rechtsanwalts immer nur die eine Seite der Medaille ist, die andere Seite ist die immense Verantwortung jedes einzelnen Rechtsanwalts für das tagtägliche Gelingen des Rechtsstaats in der Rechtspraxis.

⁴⁴ Martin Löhnig, Zivilprozeßrecht, in: Martin Löhnig/Mareike Preisner (Hrsg.), Weimarer Zivilrechtswissenschaft, Tübingen 2014, S. 135 ff.